

## **Informationen zu den Beschlüssen der 40. Stadtratssitzung am 01.11.2022**

### **1. Erlass der Hebesatzsatzung der Stadt Kitzscher für das Haushaltsjahr 2023**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Hebesatzsatzung der Stadt Kitzscher für das Haushaltsjahr 2023 mit folgenden Hebesätzen:

Hebesatz Grundsteuer A	380 v. H.
Hebesatz Grundsteuer B	480 v. H.
Hebesatz Gewerbesteuer	410 v. H.

**Beschl.-Nr.: 089/22 SR - abgelehnt**

### **2. Verkauf der kommunalen Flurstücke Nr. 249/10 und 249/12 der Gemarkung Braußwig**

Die Stadt Kitzscher verkauft die kommunalen Flurstücke Nr. 249/10 mit einer Größe von ca. 129 qm und 249/12 mit einer Größe von ca. 10 qm der Gemarkung Braußwig zu einem Kaufpreis von insgesamt 8.062,00 EUR (brutto). Die Käufer tragen alle mit der Kaufverhandlung entstehenden Nebenkosten. Sie gehen bei einer Weiterveräußerung innerhalb von 10 Jahren die Verpflichtung ein, den Mehrerlös an die Stadt Kitzscher abzuführen. Der Weiterverkauf ist der Stadt Kitzscher unmittelbar anzuzeigen.

**Beschl.-Nr.: 090/22 SR**

### **3. Festlegung des Kaufpreises von erschlossenen kommunalen Grundstücken im Wohngebiet Kitzscher "Leipziger Straße"**

Die Stadt Kitzscher verkauft im Wohngebiet Kitzscher „Leipziger Straße“ erschlossene kommunale Baugrundstücke im 1. Bauabschnitt mit einer Grundstücksfläche von insgesamt 23.444,00 qm (Anlage Lageplan lila Markierung) für 120,00 EUR/qm zum Zwecke des Baus von selbstgenutzten Eigenheimen. Die Käufer gehen dabei die Verpflichtung ein, innerhalb der darauffolgenden 3 Jahre nach notariellem Erwerb dieses zu bebauen. Die Käufer tragen alle mit der Kaufverhandlung entstehenden Nebenkosten.

Sie gehen bei einer Weiterveräußerung innerhalb von 10 Jahren die Verpflichtung ein, den Mehrerlös an die Stadt Kitzscher abzuführen. Der Weiterverkauf ist der Stadt Kitzscher unmittelbar anzuzeigen.

Anlage: Lageplan



**Beschl.-Nr.: 09122 SR**

#### **4. Verkauf von Teilflächen aus den kommunalen Flurstücken Nr. 212/5, 211/26 und 211/29 der Gemarkung Braußwig**

Die Stadt Kitzscher verkauft Teilflächen aus den kommunalen Flurstücken Nr. 212/5, Nr. 211/26 und Nr. 211/29 mit einer Gesamtgröße von ca. 3.645 qm der Gemarkung Braußwig zu einem Kaufpreis von insgesamt 437.400,00 EUR (brutto). Der Käufer trägt alle mit der Kaufverhandlung entstehenden Nebenkosten.

Anlage: Lageplan



**Beschl.-Nr.: 092/22 SR**

#### **5. Ermächtigung des Bürgermeisters für die Durchführung der Grundstücksverkäufe vom Wohngebiet Kitzscher "Leipziger Straße", 1. BA**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Durchführung aller zukünftigen Grundstücksverkäufe vom 1. BA des Wohngebietes Kitzscher „Leipziger Straße“. Grundlage für die Grundstücksverkäufe bildet der Beschluss Nr. 091/22 SR vom 01.11.2022 zur Festlegung des Grundstückspreises.

**Beschl.-Nr.: 093/22 SR**

#### **6. Verkauf einer Teilfläche aus dem kommunalen Flurstück Nr. 784/32 der Gemarkung Kitzscher**

Die Stadt Kitzscher verkauft eine Teilfläche aus dem kommunalen Flurstück Nr. 784/32 mit einer Gesamtgröße von ca. 2.240 qm der Gemarkung Kitzscher zu einem Kaufpreis von insgesamt 448.000,00 EUR (brutto). Der Käufer trägt alle mit der Kaufverhandlung entstehenden Nebenkosten. Er geht bei einer Weiterveräußerung innerhalb von 10 Jahren die Verpflichtung ein, den Mehrerlös an die Stadt Kitzscher abzuführen. Der Weiterverkauf ist der Stadt Kitzscher unmittelbar anzuzeigen.

**Beschl.-Nr.: 094/22 SR**

#### **7. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Bauleistung für die Errichtung von barrierefreien Bushaltestellen in Kitzscher einschließlich Ortsteilen**

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister zur Vergabe der Bauleistung nach einer vorhergegangenen beschränkten Ausschreibung für die Errichtung von barrierefreien Bushaltestellen in Kitzscher und den Ortsteilen Hainichen bzw. Dittmannsdorf.

**Beschl.-Nr.: 095/22 SR**

### **8. Aufstellung des Bebauungsplanes in Kitzscher OT Hainichen "Otterwischer Straße"**

Der Stadtrat stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes in Kitzscher OT Hainichen „Otterwischer Straße“ zu. Der Bebauungsplan schafft für eine Teilfläche des Flurstückes 213 der Gemarkung Hainichen Baurecht.

Anlage: Lageplan



**Beschl.-Nr.: 096/22 SR**

### **9. Ermächtigung des Bürgermeisters zur Zuschlagserteilung für die Vergabe von Bauleistungen für die Freiflächengestaltung Vereinshaus**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Prüfung der Angebote für die Bauleistungen zur Freiflächengestaltung am Vereinshaus in Kitzscher dem wirtschaftlichsten Bieter den Zuschlag zu erteilen.

**Beschl.-Nr.: 097/22 SR**

### **10. Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Kitzscher OT Thierbach**

Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses in Kitzscher OT Thierbach, Winkelgasse, Flurstück 28/4 der Gemarkung Thierbach, wird erteilt.

**Beschl.-Nr.: 098/22 SR**

## **11. Beschluss der Termine für die Stadtratssitzungen im Jahr 2023**

Der Stadtrat Kitzscher tagt im Jahr 2023 wie folgt:

Dienstag, den 31.01.2023,	Dienstag, den 07.03.2023,
Dienstag, den 04.04.2023,	Dienstag, den 09.05.2023,
Dienstag, den 06.06.2023,	Dienstag, den 04.07.2023,
Dienstag, den 12.09.2023,	Dienstag, den 24.10.2023,
Dienstag, den 05.12.2023.	

Beginn der Sitzung ist jeweils 18:30 Uhr im Rathaus der Stadt Kitzscher, Ernst-Schneller-Straße 1. Die Sitzungen des Technischen- und Verwaltungsausschusses sind jeweils dienstags zwei Wochen vor den Stadtratssitzungen um 18:30 Uhr im Rathaus Kitzscher.

**Beschl.-Nr.: 099/22 SR**

## **12. Satzung der Stadt Kitzscher zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kitzscher (Feuerwehrgebührensatzung)**

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kitzscher (Feuerwehrgebührensatzung)

Anlage: Änderungssatzung

**Beschl.-Nr.: 100/22 SR**

Anlage zum Beschluss-Nr.: 100/22 SR

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl S.62) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 2 i.V. m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) in der jeweils gültigen Fassung und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) in der jeweils gültigen Fassung wird durch den Stadtrat mit Beschluss vom 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung  
der Stadt Kitzscher zur  
Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Kitzscher vom 16.01.1995, Beschl.-Nr.: 74/6/95, geändert am 01.10.2001,  
Beschl.-Nr. 216/24/01, geändert am 30.01.2006, Beschl.-Nr. 110/20/06, durch den  
Stadtrat der Stadt Kitzscher in seiner öffentlichen Sitzung am 30.08.2016,  
Beschl.-Nr. 070/16 SR, wird wie folgt geändert:**

### **§ 1 Ergänzung des § 2**

13. für das Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von Baumteilen,
14. für die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches,
15. für die Unterstützung des Rettungsdienstes im Rahmen der Tragehilfe.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Kitzsch, den 01.11.2022



Schramm  
Bürgermeister